

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonialzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

N 44

Dienstag, den 15. April 1919

Postkassenschein:
Frankfurt (Main) Nr. 10111

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Xe. Armee District de Wiesbaden Cercle de Wiesbaden (Campagne).
2074/A.

Bekanntmachung.

Die Zurückhaltung der belgischen Tauben.
Die Taubenbesitzer, welche belgische Tauben haben, ob diese regelmäßig durch die deutschen Militärbehörden erworben wurden oder durch Privatpersonen während des Krieges aus Belgien mitgebracht wurden, haben dieselben mit Ausnahme der Tauben von 1918 sofort an einen der folgenden Sammel-Taubenschläge zu senden:

Frank. Jos. Seiders, Wachen, Distrikts 31.
Heith. Krefeld, Dionsiusstraße 14.
Barmen, Köln, Lieboldstraße 140.
August Bippmann, Rellingen, Schützenstraße 18.
Alfred Kropf, Ludwigshafen, Harmanstraße 26.
Wiesbaden, den 2. April 1919.
Re. H. Colonel Fabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Zur besonderen Beachtung.

Meldetarien für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Rots und Bräse.
Die gewerblichen Verbraucher, die im Monat Mai 1919 mindestens 10 Tonnen Brennholz verbrauchen werden und deren Betrieb sich im besetzten Gebiet der französischen Armee befindet, ausgenommen den Saarbezirk (Kreis Saarbrücken Stadt und Land, Ottweiler und Saarlouis) und die Rheingebiete, müssen folgendes besonders beachten:

1. Brennstoffe dürfen nur an diejenigen Firmen oder Unternehmen geliefert werden, welche die Meldetarien genau nach den Vorschriften ausgefüllt und dieselben in der vorgeschriebenen Zeit und an die vorgeschriebenen Stellen geschickt haben.

Die Meldetarien sind mit den nötigen Anmerkungen zu haben, entweder bei der Wirtschaftsstelle oder bei der Verteilungsstelle für den Kreis des Antragstellers, oder bei der amtlichen Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbezirk, Köln, Unterlärchenbauland 57.

Die Meldetarien müssen leserlich und in lateinischer Schrift geschrieben werden.

2. Die technischen Kontroll-Offiziere der 10. Armee haben festgestellt, daß eine große Anzahl der Meldungen falsch sind (der Bestand wird kleiner gemeldet, als der wirkliche Bestand, der Verbrauch größer als der mittlere Verbrauch usw.). Die internationalisierte Kommission für Brennstoffverteilung gibt noch einmal bekannt, daß diejenigen, welche falsche Meldungen machen, sich nach dem § 13 der Meldetarie begleitenden Bekanntmachung, einer Geldstrafe von bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 Mark aussetzen und außerdem keinen Anspruch auf Bewilligung von Brennstoffen haben.

3. Der Betreffende hat noch folgende Angaben zu machen:
a) Stimmte Personen im März 1919 in dem Betriebe, auf den sich die Meldetarie bezieht, zur reichsrechtlichen Unfallversicherung angemeldet waren.
b) Die genaue Adresse der Firma oder des Unternehmens (Straße und Nummer in den Städten usw.).

4. Die durch die Lieferung von Brennstoffen verursachten Nachschüsse sind mit den nötigen Angaben (Zahlen usw.) zu richten an:
a) Section Economique de la Xe. Armée (Service des Combustibles) Fort-Philippe, Metz.
b) Dem oder den Lieferanten.

Bekanntwerden werden nicht angenommen, wenn die Section Economique keine Meldetarie in ihrem Besitz hat.

Bekanntmachung.

Die für das Kalenderjahr 1918 für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1918 geschuldete allgemeine Reichsumsatzsteuer ist nicht an die Kreisverwaltungsstelle hier, sondern an die für den jeweiligen zuständigen Stadt- oder Gemeindebehörde zu richten, nach Aufstellung des Bilanzjahresabschlusses.

Wiesbaden, den 10. April 1919.
Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden, Umhüllungsamt.
A. B. Schmitt.

Gemeinschuldige Befehlung über die Podenkrankheit und ihre Verbreitungswiese.

Anlage 2 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Poden vom 28. Januar 1904. (Amtliche Ausgabe.)
1. Die Poden (Blattläuse) sind eine gefährliche Krankheit, welche sich nur durch Ansteckung fortpflanzt.

Die Übertragung auf gesunde kommt entweder unmittelbar durch den Kontakt mit kranken oder unmittelbar durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, zustande.

2. Die Erkrankung an den Poden beginnt etwa zwei Wochen nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes mit meist hohem Fieber, welches in der Regel mit einem Schüttelfrost eingeleitet wird. Der Kranke klagt über heftige Kopfschmerzen, ein Gefühl von Abgeschlagenheit in den Gliedern und Reizung zu Ohnmächten. Erbrechen wird selten vermisst. Dazu gesellen sich häufig Krämpfe und Schüttelfrost. In manchen Fällen zeigen sich bald auch malarische oder fieberartige Fieber mit Unterbrechungen und Oberflächigkeit. Gelegentlich kommt es auch zu harten Störungen (Mischblutungen).

3. Die Podenkrankheit entwickelt sich in drei Stadien: a) Die ersten Krankheitsstadien (Fieber, Schüttelfrost, Krämpfe) sind die ersten Stadien. b) Die zweiten Stadien (Schüttelfrost, Krämpfe, Abgeschlagenheit) sind die zweiten Stadien. c) Die dritten Stadien (Schüttelfrost, Krämpfe, Abgeschlagenheit) sind die dritten Stadien.

4. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann.

5. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann.

6. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann. Die Podenkrankheit ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch direkten Kontakt mit kranken oder durch Zwischeninsekten, welche Podenteile anheften, übertragen kann.

schwersten Form auf andere übertragen; es bedeutet daher für seine Umgebung eine große Gefahr.

5. In jedem, der Boden auch nur verdächtigen Falle ist es dringend geraten, sobald einen Arzt anzurufen.

6. Das beste Schutzmittel gegen die Erkrankung an den Poden ist die Schutzimpfung. Fast immer bleiben Personen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden sind, von den Poden verschont, oder werden nur mit einer leichten Form dieser Krankheit überfallen. Die Gefahr der Erkrankung ist um so geringer, je früher nach der durch die Impfung erworbene Schutz ist. Für die Angehörigen und Besucher des Kranken, auch wenn sie schon früher mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft worden sind, kann die sofortige Impfung nicht dringend genug geraten werden.

Die Herren Bürgermeister eruche ich um entsprechende entsprechende Veröffentlichung und weise ausdrücklich auf die Anzeigepflicht der Podenkrankheit hin. § 1 des Gesetzes vom 30. 6. 1900, R. G. Bl. S. 368. Die Veröffentlichung ist in größeren Zeitabständen zu wiederholen.

Wiesbaden, den 10. April 1919.
Der Landrat.
A. B. Schmitt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 50a der Reichsgetreideordnung für die Getreide 1918 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme von Biebrich der Preis:

a) für ein Pfund Wehl, in der folgenden Weidung, Art und Ausmahlung, wie dieselbe von dem Kreisaußschuß jeweils an die Bäder zum Kreisaußschuß herausgegeben wird, im Kreisaußschuß auf 40 Pfennig festgelegt.

Der allgemeine Verkauf des Wehls in den Gemeinden ist nur den von dem Kreisaußschuß bestimmten Verkaufsstellen, nämlich den Bädern in den einzelnen Gemeinden, gestattet; Mähdrehtreibern oder sonstigen Stellen dagegen ausdrücklich untersagt.

Obwohl ist der Verkauf von weniger als 10% gezeigtem Wehl, sogenanntem Vorwehl, oder Vorwehl oder Wehl, welches für das Krankenbrotbacken bestimmt ist, strengstens verboten. Auch der Verkauf von Wehl gegen Wehl ist unzulässig.

Der Großverkauf von Wehl, welcher nur zwischen dem Kreisaußschuß und den vorbestimmten Stellen, den Bädern zum Kreisaußschuß stattfinden darf, regelt sich nach den Vorschriften von dem Kreisaußschuß jeweils getroffenen Bestimmungen und Verfügungen.

Zusammenfassungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Wehlstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem wird den Verkaufsstellen das Recht des Verkaufs entzogen und die Wehlentstellung für den Geschäftsbetrieb von dem Kreisaußschuß gesperrt werden.

Diese Festsetzung und Anordnung tritt mit dem 7. April d. Mts. in Kraft und werden alle, welche in der Angelegenheit juristisch verhandelnden Preisverhältnisse hiermit angeschlossen.

Wiesbaden, den 4. April 1919.
Ratens des Kreisaußschusses.
Der Vorsitzende.
A. B. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Düsseldorf. Die belgische Abteilung, die die Lebensmittelversorgung im Düsseldorf-Bezirk überwacht, macht bekannt, daß an die ausstehenden Arbeiter keine Lebensmittel verteilt werden sollen. Eine Postkarte über das deutsche Volk. Wie wir hören, wird als Folge der Friedensunterhandlung der Nationalversammlung der Reichspräsident über eine Postkarte an das deutsche Volk richten, in der er sich gleichfalls zu den Grundfragen eines Reichsstaats äußert.

Berlin. Die ja viel erörterte Frage, ob es tunclich sei, den Sitz der Nationalversammlung von Weimar nach Berlin zu verlegen, ist für die nächste Zeit schon mit Rücksicht der technischen Unmöglichkeit im vorliegenden Sinne entschieden worden.

Berlin. Der General der Infanterie z. D. Frhr. von Linder ist in Berlin im 85. Lebensjahre gestorben. Er war zuletzt Kommandant des 1. Armee-Korps, vor dem Kriege mehrere Jahre Inspektor bezw. Generalinspektor der Reichstruppen.

Die Staatskräfte des früheren Reichs. Laut amtlichem Bericht ist die Größe der Armeen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei, welche bei Ausbruch des Weltkrieges 1914 betrug, 4, 2, 1, 1 Million und 400.000 Mann betrug, auf zusammen 1.050.000 Mann zusammengeschmolzen.

Wien. Südamerikanische Blätter berichten, daß die atlantische Frage gelöst sei. Die Friedenskonferenz (nach Götting, Triest und einem Teil Ostiens Italien zu, Äthiopien werde freihalten, Dalmatien und die dalmatinischen Inseln betreten die Südslawen.

Um die Porziedensbedingungen.

Rotterdam. Die „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet, sie könne bestätigen, daß der Friedensvertrag, wenn auch nicht im Text, so doch dem Geiste nach Ende dieser Woche fertiggestellt sein wird. Eland George wird am Dienstag sehr wichtige Erklärungen über die Beschlüsse der Konferenz abgeben.

Paris. Heber die Frage der Verantwortlichkeit ist Übereinstimmung erreicht worden. Wie verlautet, wird eine Nation, wahrscheinlich Belgien, die Verfolgung des früheren deutschen Kaisers einleiten.

Paris. Belgische Blätter berichten, daß in den maßgebenden französischen Kreisen über die bisherigen Verhandlungen der Friedenskonferenz, besonders über die Neutralisierung des linken und eines Teiles des rechten Rheinufer die größte Befriedigung herrsche.

Eine Regierungskrise?

Weimar, 11. April. Es wird bestätigt, daß der Reichsfinanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten Schiffer sich mit Rücktrittsgedanken trägt.

Berlin, 11. April. An der Meldung von dem hochachtbaren Rücktritt des Reichsfinanzministers Schiffer wird von untergeordneter Seite erklärt, daß der Rücktritt Schiffers in der Tat nicht unwahrscheinlich erscheint. Den übrigen würde es sich aber dabei um eine Personalfrage handeln, die eine grundsätzliche Bedeutung für die Zusammenfassung der Koalitionsregierung nicht habe.

Die Vermögensabgabe.

Die große Vermögensabgabe soll einen Ertrag von etwa 40 Milliarden abwerfen. Die Vermögen bis etwa 30.000 Mark sollen frei bleiben. Die Besteuerung beginnt mit 5 Prozent und steigt sehr rasch nach oben. Der Durchschnittsertrag wird etwa 15 Prozent betragen.

Rein Brot ohne Arbeit.

Berlin, 11. April. Von zehntausender Stellen wird geschrieben: Bekanntlich legt das Reichsamt des Ministeriums der Regierung die Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Alliierten gelieferten Nahrungsmittel an solche Personen, die in Folge eigenen Verschuldens arbeitslos sind, nicht zugewiesen werden. Die Unterhändler haben auf der strengen Erfüllung dieser Bestimmung mit Nachdruck bestanden. Dies macht Maßnahmen erforderlich, die ohne allzu große Härte doch noch zu dem gewünschten Ziel führen. Deshalb werden kurzfristige Lebensmittelscheine auf die Dauer von einer Woche ausgestellt, die sofort beim Ausbruch eines Streiks ihre Gültigkeit verlieren.

Weimar, 10. April. Der Staatsauschuss hat heute einstimmig der Vorlage der Reichsregierung zugestimmt, den 1. Mai als Nationalfeiertag zu erklären. Der Gesetzentwurf wird nunmehr der Nationalversammlung sofort zur Beschlussfassung zugehen. Die unabhängigen Sozialdemokraten verlangen in einem besonderen Antrag, daß nicht nur der 1. Mai, sondern auch der 9. November zu einem Nationalfeiertag erhoben wird.

Der Mai-Feiertag für Preußen abgelehnt.

Berlin. In der preussischen Landesversammlung entspann sich am Schluß der Samstag-Sitzung eine lebhafteste Auseinandersetzung über die sozialdemokratischen Anträge, den 9. November und den 1. Mai als gesetzliche Feiertage einzuführen. Die Abstimmung mußte durch zwei Hausungeschehnisse erfolgen. Die erste Abstimmung ergab die Ablehnung des Reichstags mit 114 zu 112 Stimmen. Bei der zweiten Abstimmung, die den 9. November betraf, blieben alle bürgerlichen Parteien aus dem Saale. Infolgedessen wurde das Haus beschlußfähig. Der Präsident setzte die nächste Sitzung auf den 6. Mai fest.

Der Staatsgerichtshof.

Berlin. Der verfassungsgebende Nationalversammlung ging der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes zu. Darin heißt es:

Die Nationalversammlung bildet aus ihrer Mitte einen 18-gliedrigen Ausschuss zur Untersuchung der Vorwürfe in der politischen und militärpolitischen Leitung des Reiches, die zum Ausbruch, zur Verlängerung oder zum Verfall des Krieges beigetragen haben. Die Reichsregierung hat dem Ausschuss die von ihm beschriebenen Urkunden und Akten zur Verfügung zu stellen. Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vernehmung von Beschuldigten, Jungen oder Sachverständigen findet nicht statt. Hält der Ausschuss eine Verleumdung, die vermög ihrer Stellung im öffentlichen Leben in der Lage war, Einfluß auf die Politik des Reiches zu nehmen, für verdächtig, zu dem Ausbruch, der Verlängerung oder zum Verfall des Krieges beigetragen zu haben, so eröffnet er gegen sie das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof. Jeder Deutsche kann bei dem Untersuchungsausschuss die Errichtung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof gegen sich selbst beantragen. Der Staatsgerichtshof wird beim Reichsgericht gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Präsident des Reichsgerichts. Beisitzer sind die Präsidenten des Reichsgerichts, des bayerischen Oberlandesgerichts und des Oberlandesgerichts Hamburg. Die fünf Gerichtspräsidenten werden im Falle der Behinderung durch die amtlichen Stellvertreter ersetzt. Die übrigen zehn Richter und zehn Stellvertreter werden je zur Hälfte von der Nationalversammlung und vom Staatsauschuss gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der nicht Mitglied einer der beiden Körperschaften ist. Der Spruch des Staatsgerichtshofes ergeht auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte zu laden. Bleibt er aus, so kann ohne ihn verhandelt oder die Verhandlung verweigert werden. In dem Spruch des Staatsgerichtshofes ist festzustellen, ob die zur Verantwortung gezeichnete Person ein Verbrechen trifft und ob ein solches Verbrechen erwiesen oder ob die Nichtschuld erwiesen ist. Stellt der Staatsgerichtshof ein Verbrechen fest, so kann er den Schuldigen für dauernd unfähig erklären, öffentliche Ämter zu bekleiden und in öffentliche Körperschaften gewählt zu werden. Der Staatsgerichtshof hat seinen Spruch schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen. Die Reichsregierung hat den Spruch zu veröffentlichen. Gegen den Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

An der Begründung wird ausgeführt:
Die Frage der Schuld an dem Untat, das über Deutschland herabgekommen ist, bewegt das deutsche Volk aus tiefster Seele. Das Volk fordert Aufklärung, durch dessen Schuld der Krieg verursacht und warum er nicht früher beendet worden ist und ob ihm die verderblichen Folgen nicht ganz oder teilweise hätten abgemildert werden können. Diese Frage ershöpft zu beantworten, ist letzten Endes Aufgabe der Geschichtsschreibung.

Schiffers Entlassungsgefuß.

Berlin, 12. April. Der Reichsminister der Finanzen und Stellvertreter des Präsidenten des Reichsministeriums Schiffer hat sein Entlassungsgefuß eingereicht. Die Abfassung des Entlassungsgefußes liegt schon einige Tage zurück. Sie erfolgte wegen Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art, die bei Aufstellung des Etats zu Tage traten. Berlische, den Minister zum Bleiben in seinem Amte zu bewegen, führten zu keinem Ziel. Dagegen erklärte auf Wunsch des Präsidenten des Reichsministeriums Minister Schiffer bereit, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiter zu führen.

Berlin, 12. April. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über den nunmehr vollzogenen Rücktritt Schiffers:
Es ist noch nicht an der Zeit, über die Gründe, die den hochverdienten Mann zu diesem folgerichtigen Entschluß getrieben haben, das letzte Wort zu sagen. So viel steht aber fest, daß diese Gründe persönlicher Natur sind und darum in keiner Weise den Bestand des Reichsministeriums zu gefährden geeignet sind. Das muß mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, um den Kombinationen, die mit Sicherheit, besonders im Ausland, an den

Sicheres Handeln im Notfall ist bekannt?

1